

ELTERNVEREIN HASHOMER HATZAIR ZÜRICH

Statuten

1. Unter dem Namen "Elternverein Hashomer Hatzair Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. **60 ff ZGB** mit Sitz in Zürich.
2. Der Elternverein unterstützt die jüdische Jugendorganisation Hashomer Hatzair Zürich und ist insbesondere um die Rekrutierung (gemeinsam mit der Weltorganisation des Hashomer Hatzair in Israel) und die finanziellen Mittel besorgt, damit eine Leitungsperson angestellt werden kann. Der Verein tritt gegenüber dem Jugendleiter als Arbeitgeber auf.

Die Aktivitäten der Jugendorganisation werden von dieser in Selbstverantwortung durchgeführt. Der Elternverein haftet nicht für Aktivitäten der Jugendorganisation Hashomer Hatzair.

Der Elternverein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezweck.

3. Mitglieder sind die Erziehungsverantwortlichen (d.h. in der Regel Vater und Mutter) von im laufenden Jahr an Aktivitäten der Jugendorganisation Hashomer Hatzair teilnehmenden Kindern.

Aktivmitgliedschaft wird von den Eltern derjenigen Kinder und Jugendlicher erwartet, die während 6 Monaten oder länger an den Aktivitäten der Jugendorganisation Hashomer Hatzair teilnehmen.

Verlässt ein Jugendlicher die Jugendorganisation so besteht die Aktivmitgliedschaft seiner Eltern weiter bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Bestimmungen über den Beitritt und die Mitgliederbeiträge (vgl. Art. 4) können in einem von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt werden.

4. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
Der Jahresbeitrag kann nach den finanziellen Verhältnissen der Mitglieder differenziert festgelegt werden.

5. Folgende Organe sind zu bestellen:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/innen
- eventuell Spezialkommissionen

6. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben die anwesenden Mitglieder. Pro Aktivmitgliedschaft bestehen zwei Stimmrechte, für jeden Elternteil oder Erziehungsberechtigten eines. Stellvertretung innerhalb der Aktivmitgliedschaft ist erlaubt.

Über nicht angekündigte Traktanden kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

Anträge auf Statutenänderung und der Antrag auf Auflösung müssen auf jeden Fall schriftlich angekündigt sein.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird.

7. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/in
2. Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahl der Revisoren/innen
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Revision der Statuten/Auflösung des Vereins

Sie ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten mitgeteilt werden.

8. Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Namentlich

- vertritt er den Verein nach aussen,
- setzt Kommissionen zu Spezialthemen ein,
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (darüber muss er keine Gründe angeben, Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung, welche von den Ausgeschlossenen angerufen werden kann),
- erarbeitet er ein Jahresbudget und unterbreitet diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung,
- sammelt er die nötigen Gelder ein,
- sichert er die Kontinuität sowohl in der Position der Leitungsperson als auch im Verein selbst,
- sucht er den Kontakt zu anderen Organisationen und Gönnern,

- und er übernimmt alle übrigen Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keinen Lohn. Spesen können maximal in effektiver Höhe erstattet werden.

10. Die zwei Rechnungsrevisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Idealerweise stammen diese aus dem Kreis der Aktiv- und Passivmitglieder. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfungsergebnisse und stellen Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
11. Sowohl der Vorstand als auch die Generalversammlung können zu Sachfragen Spezialkommissionen einsetzen.
12. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.
13. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Erlös aus Aktivitäten, freiwillige Beiträge und Zuwendungen Dritter sowie einem allfälligen Vermögensertrag.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.
15. Die Vereinsauflösung muss an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung behandelt werden. Die Auflösung braucht die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.
17. Angenommen an der Gründungsversammlung vom 16. Juni 1997, abgeändert an der GV vom 31.1.2015.